



Das Apfeldorf

marktgemeinde kukmirn

eisenhüttl-kukmirn-limbach-neusiedl

Dorfplatz 2, 7543 Kukmirn, Burgenland
DVR 0085120, Tel: 03328/32203 Fax 76, www.kukmirn.at
UID Nr. ATU 162 46 006, Mail: post@kukmirn.bgld.gv.at

Zahl: 004-1/7 - 2017

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

am Freitag, 22.12.2017

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Kukmirn

Beginn: 18.00 Uhr.

Ende: 21.25 Uhr

anwesend:

1. Herr Bürgermeister Kemetter Werner
2. Herr Vizebürgermeister Kroboth Klaus

3. Herr GV Kropf Franz
4. Frau GVⁱⁿ Lagler Ute
5. Herr GV Reichl Julius
6. Herr GV Sinkovits Siegfried
7. Herr GV Weber Klaus
8. Frau GRⁱⁿ Bösenhofer Margot
9. Herr GR Fandl Willibald
10. Herr GR Tanczos Peter
11. Herr GR Freissmuth Rainer

12. Herr GR Panner Joachim
13. Herr GR Hütter Franz Josef
14. Herr GR Seinitz Roman
15. Herr GR Perl Markus
16. Herr GR Raaber Heinz
17. Herr GR Weber Marco
18. Frau GRⁱⁿ Pock Silke
19. Herr GR-E Scholz Patrick
20. Herr GR Pelzmann Robin
21. Herr GR Walitsch Michael

außerdem anwesend: Herr GR-E Fandl Patrick
OAR Johann Hirman als Schriftführer

entschuldigt ist: GR Klanatsky Rainer

nicht entschuldigt ist:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint erwiesen

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder; anwesend sind hier von 21 Mitglieder; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

Die Sitzung ist (teilweise) öffentlich.

Die Tagesordnungspunkte 10) bis 13) werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und es wird ein eigenes Protokoll darüber angefertigt dass der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der GR-Sitzung vom 30.11.2017- Genehmigung
3. Abgabenverordnungen 2018
4. Voranschlag 2018 (Grundlage Konsolidierungsprogramm)
 - a) Gemeindeabgaben (ohne Beschluss der Verordnungen)
 - b) Dienstpostenplan 2018
 - c) Kassenkredit 2018
 - d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - e) mittelfristiger Finanzplan (Grundlage Konsolidierungsprogramm)
 - f) Voranschlag 2018 in seiner Gesamtheit
5. Aufnahme eines Darlehens für den Umbau des FF-Hauses Kukmirn
6. Ausschreibung von Darlehen für Mehrzweckhalle und Güterwegbau
7. Umstellung der Gemeindeverwaltung auf die neue VRV (GeOrg)
8. Vermessung öffentl. Weg KG Kukmirn
9. Wahl von nicht stimmberechtigten Delegierten in die Abwasserverbände
10. Aufnahme eines/einer leitenden Gemeindebediensteten
11. Umstufung eines Gemeindebediensteten von VB I/c in VB I/b
12. Befristete Aufnahme einer Kindergartenhelferin /-helfers
13. Ausbuchen von Abgabenrückständen
14. Allfälliges

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Werner Kemetter begrüßt alle Anwesenden (inkl. 3 Besucher) zur heutigen Gemeinderatssitzung und stellt die Gesetzmäßigkeit der Ladung fest. Zur Tagesordnung werden keine Anfragen gestellt.

Zu Beglaubiger der Sitzungsniederschrift werden die Gemeinderäte **Michael Walitsch** und **Heinz Raaber einstimmig** bestellt.

2. Protokoll der GR-Sitzung vom 30.11.2017- Genehmigung

Protokollbeglaubiger Siegfried Sinkovits erklärt, dass er und GR Roman Seinitz das Protokoll gelesen und unterfertigt haben. Das Protokoll entspricht den gefassten Beschlüssen des Gemeinderates, das Protokoll kann genehmigt werden.

Einstimmig wird das Protokoll der Sitzung vom 30.11.2017 angenommen.

3. Abgabenverordnungen 2018

Einleitung/ Antrag: Im Gemeindevorstand wurde erarbeitet, dass an den Hebesätzen der Abgabenverordnungen für 2018 keine Änderungen vorgenommen werden sollen, berichtet eingangs Bürgermeister Kemetter.

Neu zu beschließen wären nach einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde die Hundeabgabe und die Verordnung über Friedhofsgebühren.

Antrag:

Mit Ausnahme der Hundeabgabe und der Friedhofsgebühren sollen alle bestehenden Abgabensätze aus dem Jahr 2017 im Jahr 2018 Anwendung finden.

Hundeabgabe: Hier wäre zu beschließen, dass der Verschreibungszeitpunkt mit April (bisher Feber) festgelegt wird (Auftrag der Aufsichtsbehörde).

Die Hundeabgabe wird seit Jahrzehnten schon mit den übrigen Gemeindeabgaben Ende des ersten, Anfang des zweiten Quartals im Jahr vorgeschrieben. Dieser Praxis sollte auch der Text der Hundeabgabe angepasst werden.

Friedhofsgebühren:

Mit Beschluss des Gemeinderates sollen die Beisetzungsgebühren die von den Bestattungsunternehmen an Hinterbliebene verrechnet werden aus der Verordnung gestrichen werden.

Diskussion: keine

Beschluss: Auf Antrag des Vorsitzenden werden **einstimmig** mit Ausnahme der Hundeabgabe und der Friedhofsgebühren alle Abgabensätze aus dem Jahre 2017 in das Jahr 2018 übernommen.

Die Hundeabgabe und die Friedhofsgebühren werden wie folgt geändert. Der Beschluss wird **einstimmig** gefasst. Die geänderten Verordnungen haben zu lauten:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Kukmirn wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 7,20 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 20,-- Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats April den Hundebesitzern und -besitzerinnen vorzuschreiben.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.03.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Hundegebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 22.12.2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|---------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 150,-- Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 200,-- Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 200.—Euro |
| 4. Aschengrabstellen (Urnenhain) für einfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Limbach und Neusiedl | 2.150,-- Euro |
| 5. Aschengrabstellen (Urnenhain) für mehrfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Limbach und Neusiedl | 2.200,-- Euro |
| 6. Aschengrabstellen (Urnenplatz) für einfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Eisenhüttl und Kukmirn | 650,-- Euro |
| 7. Aschengrabstellen (Urnenplatz) für mehrfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Eisenhüttl und Kukmirn | 700,-- Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 4), 5), 6) und 7) festgesetzten Gebühren.

Ad 4 und 6: Die Erneuerungsgebühr für Aschengrabstellen (Urnenhain/Urnenplatz) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt für einfachen Belag 150,-- Euro

Ad 5 und 7: Die Erneuerungsgebühr für Aschengrabstellen (Urnenhain/Urnenplatz) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt für mehrfachen Belag 200,-- Euro

§ 4

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 25,- Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 5

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung
 - b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 6

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF vom 31.03.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 06.04.2017

Abgenommen am:

4. Voranschlag 2018 (Grundlage Konsolidierungsprogramm)

Einleitung: Bürgermeister Werner Kemetter leitet in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet, dass der Voranschlag 2018 im Gemeindevorstand beraten wurde. Der zur Auflage gelangte Voranschlagsentwurf samt mittelfristigem Finanzplan ist nach den Vorgaben im bestehenden Konsolidierungsprogramm vom Gemeinderat zu überarbeiten und zu beschließen.

Vorerst werden folgende Teilbereiche beraten und in weiterer Folge Beschlüsse dazu gefasst:

Beschlüsse: Zum Voranschlag 2018 werden folgende Einzelbeschlüsse gefasst:

a) Gemeindeabgaben – Verordnungen siehe TA 3)

Die notwendigen Beschlüsse betreffend Verordnungen über Gemeindeabgaben wurden unter Tagesordnungspunkt 3) gefasst.

Gemeindeabgaben auf privatrechtlicher Basis

Rückersatz künstliche Belegung lt. Tierzuchtgesetz: 25% vom festgelegten Wert von € 32,- je Belegung, das sind je Belegung € 8,-, keine Änderung gegenüber 2017.
Der Rückersatz für künstliche Belegung wird ohne Diskussion vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 weitergeschrieben.

Wassergebühren: 1,20 Euro netto/m³

Wasserzählergebühr: 30,00 Euro netto (unverändert)

Einstimmig wird beschlossen, dass die Wassergebühren gegenüber 2017 unverändert bleiben.

Entschädigungen der Feuerwehrleute bei Teilnahme an Schulungen bzw. Besuch der Feuerweherschule Eisenstadt:

Tagesdiäten: keine Änderung gegenüber 2017. Fahrtkostenabrechnung nach amtlichem Kilometergeld, keine Änderung gegenüber 2017.

Einstimmig wird beschlossen, bei den Diäten und Fahrtkostenersätzen für das Jahr 2018 keine Änderungen vorzunehmen.

Für die **Tätigkeiten betriebsfremder Personen** für Aushilfsarbeiten, Geräteanmietungen etc, gelten die aktuellen Sätze des Maschinenringes.

Unverändert gegenüber 2017

Einstimmig wird der Maschinenringsatz für Aushilfsarbeiten beschlossen. Die Maschinenringsätze sind den aktuell vorliegenden Broschüren zu entnehmen.

b) Dienstpostenplan 2018

Einleitung/Antrag: Der Bürgermeister erläutert den Dienstpostenplan für 2018 und beantragt dessen Beschluss.

Der Dienstposten eines Beamten wird nur bis 31.3.2018 besetzt sein. Danach gibt es im Gemeindedienst keinen Beamtenstatus mehr, so der Vorsitzende

Diskussion: Anhaltend, eingehend, vor allem von Gemeinderäten der BMK-Fraktion geführt.

Beschluss: Unter Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge wird für 2018 folgender Dienstpostenplan auf Antrag des Bürgermeisters **wie folgt** beschlossen:

13 Ja Stimmen (10 ÖVP, 3 SPÖ)

1 Stimmenthaltung: Franz Hütter (SPÖ)

7 Gegenstimmen der gesamten BMK-Fraktion

Der Dienstpostenplan 2018 lautet somit:

Dienstpostenplan (gemäß Par. 9 Abs.2 Z.6 WRV)

Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte)

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Dienst.Kl.	Gehaltsst.
010000	Zentralamt	1,00	VII	6
		Zwischensumme :	1,00	

Anmerkungen :

Dienstposten mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung
1 Dienstposten, B/VII, Amtsleiter
siehe Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2017
Pensionierung ab 1.4.2018

Vertragsbedienstete

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Entl.Grp.	Entl.Stufe
010000	Zentralamt	1,00	VBII/p5	16
		1,00	b	12
		1,00	b	8
		1,00	gh5	1
211010	Volksschule Kukmirn	0,80	VBII/p5	12
211020	Volksschule Nachmittagsbetreuung	0,17	d	7
		0,50	L2B1	14
		0,20	VBII/p5	12
211030	Volksschule Limbach	1,00	VBII/p5	10
240000	Kindergärten	1,00	gh1	3
		1,83	d	7
		1,00	L2B1	19
		1,00	L2h1/11	10
		1,00	VBII/p5	8
		1,00	L2B1	15
		0,50	L2B1	14
240010	Kinderkrippe	0,75	VBII/p5	3
		1,00	L2B1	4
		1,00	L2B1	6
		1,00	d	7
263000	Turn- und Sporthallen	0,85	gh5	1
320000	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst	0,25	VBII/p5	3
612000	Gemeindestraßen	0,80	VBII/p3	17
		1,00	VBII/p3	17
		0,30	VB/II/p2	16
817000	Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)	1,00	VBII/p5	12
850000	Betriebe der Wasserversorgung	0,30	VB/II/p2	16
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	0,25	VB/II/p2	16
852000	Betriebe der Müllbeseitigung	0,15	VB/II/p2	16
		0,20	VBII/p3	17
		0,15	gh5	1

c) Kassenkredit 2018

Diskussion: kurz

Der Kassenkredit wird mit einer Höhe von € 400.000,-- festgelegt. Der Beschluss wird **ein- stimmig** auf Antrag von Franz Kropf gefasst.

d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Einstimmig wird ohne Diskussion beschlossen, folgende Kredite im Jahre 2018 aufzunehmen:

III. Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,

die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 475.000,00 € festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke zu verwenden :

Ansatz Zweck	Betrag
1. 163010 Neubau Feuerwehrhaus Kukmirn	300.000,00
2. 263000 Sanierung Mehrzweckhalle	50.000,00
3. 710000 Finanzierung Wiederherstellung Wegenetz n. Katastrophe 2009	125.000,00

e) mittelfristiger Finanzplan (Grundlage Konsolidierungsprogramm)

Einleitung/Antrag Bürgermeister: Sowohl der VA 2018 als auch der MFP mussten auf Anordnung des Kontrollorganes (KS-Steuerberatung) im Zuge der Auflage gemäß den mit der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zahlenmaterial adaptiert werden, sodass die Werte mit den angenommenen Zahlen im Konsolidierungsprogramm übereinstimmen.

Der Gemeinderat hat den vom Gemeindevorstand und nach den Vorgaben im Konsolidierungsprogramm erarbeiteten mittelfristigen Finanzplan zu beschließen, damit sichergestellt ist, dass die in Absprache mit der Aufsichtsbehörde erarbeiteten Vorgaben auch eingehalten werden.

Diskussion: Kurz und sachlich

Beschluss: Einstimmig wird der vorliegende MFP von 2018 – 2022 beschlossen.

Folgende Überschüsse sollen erwirtschaftet werden:

Saldo 4 im Jahre 2018:	€ 60.500,--
Saldo 4 im Jahre 2019:	€ 72.300,--
Saldo 4 im Jahre 2020:	€ 85.200,--
Saldo 4 im Jahre 2021:	€ 41.400,--
Saldo 4 im Jahre 2022:	€ -55.000,--

f) Voranschlag 2018 in seiner Gesamtheit

Einleitung: Bgm. Kemetter geht eingangs alle relevanten Daten des Voranschlages 2018 durch.

Diskussion: Besonders die Kennzahlen im Bereich Beiträge zum Tourismusverband, zu Leader+, zu den zu erwartenden Planungskosten des derzeit nicht auf der Agenda stehenden Umbaus des Gemeindehauses in Kukmirn und einiges anderes mehr werden teilweise heftig diskutiert. Der Bürgermeister beantwortet die Fragen sachlich und nach den neuesten Erkenntnissen der letzten Tage, wie den Gesprächen mit dem Tourismusverband.

Demnach ist im Bereich Tourismusbeiträge die stets behauptete Vorgangsweise von Altbgm. Franz Hoanzl eingetreten. Die Gemeinde hat die ausgewiesenen Beiträge für die Jahre 2014, 2015 und 2016 nicht zu bezahlen.

Abstimmung:

Der Antrag des Bürgermeisters, den **Voranschlag 2018** wie in seiner zuletzt erarbeiteten und mit dem Konsolidierungsprogramm übereinstimmenden Form zu beschließen, wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

14 Ja Stimmen (alle ÖVP und alle SPÖ MandatareInnen)

6 Gegenstimmen (alle von der MBK-Fraktion)

1 Stimmenthaltung (Roman Seinitz, BMK-Fraktion)

Die Endsummen des Voranschlages 2018 lauten demnach:

A. ORDENTLICHER HAUSHALT

SUMME DER EINNAHMEN	€	3.098.200,00
SUMME DER AUSGABEN	€	3.036.700,00
ÜBERSCHUSS	€	61.500,00

B. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

SUMME DER EINNAHMEN	€	755.000,00
SUMME DER AUSGABEN	€	755.000,00
	€	0,00

C. GESAMTVORANSCHLAG

SUMME DER EINNAHMEN	€	3.853.200,00
SUMME DER AUSGABEN	€	3.791.700,00
ÜBERSCHUSS	€	61.500,00

5. Aufnahme eines Darlehens für den Umbau des FF-Hauses Kukmirn

Einleitung Bürgermeister:

Folgende Darlehensangebote wurden schon für die ursprünglich angesetzte GR-Sitzung eingeholt. Die Bestbieterbank die RBB-Güssing hält das Angebot nach wie vor aufrecht.

A	B	C	D	E	F	G
Darlehenspiegel Finanzierung FF-Hausumbau Kukmirn						
Bankinstitut	Angebot vom	Darlehenshöhe	Verzinsung	Nebengebühren	Laufzeit	Anmerkung
Bank Austria-UniCredit	16.11.2016	300.000,00	0,91%	keine	25 Jahre	0,91% über 6-Monatseuribor
Bank Burgenland	17.11.2016	300.000,00	0,82%	€ 30 Kontoführung je Quartal	30 Jahre	0,82% Aufschlag zu 6 - Monatseuribor
Raiffeisenbezirksbank Güssing	23.11.2016	300.000,00	0,67%	keine	30 Jahre	0,67% Aufschlag zu 6-Monatseuribor
BAWAG - PSK	kein Angebot, wegen negativer Presseberichte über die Gemeinde					

Antrag: Bgm. Kemetter beantragt, das Darlehen zum Umbau des Feuerwehrhauses Kukmirn beim Bestbieter, der RBB Güssing zu den bekannten Konditionen aufzunehmen.

Diskussion: keine

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, bei der RBB Güssing ein Darlehen in Höhe von € 300.000,- aufzunehmen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde).

Aufnahmezeitpunkt: 2018

Laufzeit: 30 Jahre

Verzinsung: variabel, 6 Monats Euribor, mit Aufschlag von 0,67% dekursiv

Tilgung in Halbjahresraten

Spesen, Gebühren: keine

6. Ausschreibung von Darlehen für Mehrzweckhalle und Güterwegbau

Einleitung Bürgermeister: Es sollte festgelegt werden, wie und an welche Bankinstitute die erforderlichen Ausschreibungen gehen sollen. Die Darlehensaufnahmen könnten im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des laufenden Konsolidierungsprogramms erfolgen und werden nach derzeitiger Sicht der Dinge auch genehmigt werden.

Diskussion: kurz und sachlich mit der Anregung eine weitere Bank zur Anbotlegung einzuladen.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen die unter Pkt. 5) zur Anbotlegung eingeladenen Banken, ergänzt durch die UNI-Kredit-Bank zur Anbotlegung für die anstehenden aufzunehmenden Darlehen einzuladen.

7. Umstellung der Gemeindeverwaltung auf die neue VRV (GeOrg)

Einleitung Bürgermeister / leitender Amtmann: Durch die Einführung der neuen VRV mit Umstellung der gesamten Buchhaltung auf ein an die Topik angeglichenes System wird es möglich sein, die Leistungen von Gemeinden besser untereinander zu vergleichen und innerhalb der gesamten Verwaltung die Abläufe transparenter darzustellen. Gewinn- und Verlustrechnungen werden klar zu Tage fördern, in welchen Bereichen eine Gemeinde kostendeckend arbeitet und wo Verluste geschrieben werden.

Diese Umstellung vom kameralen System aus der Zeit Maria Theresias auf eine zeitgemäße Verwaltung bedingt eine komplette Umstellung der Gemeindeverwaltung.

Einige Anbieter von entsprechender Hard- und Software gibt es auf diesem Gebiet, wobei nach Sichtung der Angebote (Vorführungen) für die Mitarbeiter der Verwaltung der Verbleib bei der ComUnity die innovativste und langfristig kostengünstigste Lösung erscheint.

Die neue Software basiert auf SAP, einem gängigen Industriestandard.

Es ist eine Kauf- oder eine Leasingmöglichkeit gegeben, wobei im Konsolidierungsprogramm die Kaufvariante bevorzugt wird.

Gesamtkosten lt. Angebot ComUnity: € 29.444,92 (netto ohne USt).

Monatliche Wartungskosten: € 478,97

Im Gegenzug fallen größtenteils die laufenden Kosten für die auslaufenden Programme weg, sodass die laufenden Jahreskosten in ähnlichem Umfang wie bisher bleiben werden

Zusätzlich ist ein Nutzungsvertrag über die Vernetzung folgender Sachbereiche erforderlich:
Hier die wichtigsten Details:

- Statistik Österreich; Abgleich mit AGWR und UR
- BEV-Produktionsservice- Abgleich der Grundstückseigentümer
- Hausbank (Rahmenvertrag des Bundes) Teilnahme am EPS
- Hausbank, Freischaltung des elektronischen Bankauszuges
- Post AG; Teilnahme am Postversandmodul und Postmanager
- Portalverbundvertrag; Teilnahme am österr. Portalverbund
- Finanz-Online; Abgleich der Kommunalsteuer und Einheitswerte
- CU Gmb – Dienstleistererklärung
- CU GmbH. zählerstand.at für die Zählerstandermittlung

Alle Gemeinden des Burgenlandes müssen spätestens 2019 auf das neue System umgestellt sein. Vorgesehen ist die Umstellung im Frühjahr 2018. Umfangreiche Vorarbeiten werden derzeit im Bereich der Vermögensverwaltung schon getätigt.

Diskussion: Kurz und sachlich, wobei DI^{FH} Freißmuth auf die zukunftsweisende SAP Lösung der CommUnity hinweist.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die vorliegenden Angebote der CommUnity und der Post zu den bekannten Konditionen anzunehmen

8. Vermessung öffentl. Weg KG Kukmirn

Einleitung: Mit Vermessungsurkunde Nr. GZ.: 3794 vom 18.10.2017 des Ziviltechnikers DI Manfred Jandrisevits wurde der öffentliche Weg Nr. 4587 KG Kukmirn vermessen und der Verlauf dem Naturstand angepasst. Der auf der Karte vorhandene Wegverlauf mitten durch den Obstgarten der Fam. Nikles wurde an den Waldrand verlegt und weitgehend begradigt. Sämtliche Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Übertragung trägt die Fam. Nikles. Für diese „Wegverlegung“ ist eine entsprechende Verordnung zu beschließen:

Diskussion: keine

Beschluss: Einstimmig wird eine Verordnung betreffend die Entwidmung bzw. Widmung von Wegstücken wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Kumirn vom 22.12.2017 betreffend die Entwidmung bzw. Widmung von Teilstücken des öffentlichen Gemeindeweges, Grundstück Nr. 4587 KG 31025 Kukmirn

1.

Aufgrund des Vermessungsplanes des Zivilgeometers DI Manfred Jandrisevits vom 18.10.2017, GZ 3794 wird verordnet:

2.

Entwidmung als öffentliches Gut (Wege) des Teilstückes Nr. 4 des gegenständlichen Vermessungsplanes im Ausmaß von 679 m² aus Grundstück Nr: 4587 (Wege) und Zumessung zum Grundstück 4609/1 KG 31025 Kukmirn.

3.

Widmung des Teilstückes Nr. 2 im Ausmaß von 449 m² aus dem ehemaligen Grundstück Nr. 4609 und Zumessung zum Grundstück Nr. 4587 (öffentl. Weganlage)

9. Wahl von nicht stimmberechtigten Delegierten in Abwasserverbänden

Einleitung/Antrag: Sowohl im AWV Mittl. Strem- und Zickental, als auch dem AWV Zickental und dem Erhaltungsverband Zickental kann der Gemeinderat nicht stimmberechtigte Delegierte entsenden. Dazu ist ein Beschluss erforderlich.

Die ÖVP nominiert: als Vertretung des Bgm. Franz Kropf

Die SPÖ nominiert: Margot Bösenhofer

Die BMK nominiert: Klaus Kroboth

Die Delegierten werden **einstimmig** beschlossen.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 10) bis 13) werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen. Darüber wird ein eigenes Protokoll angefertigt und extra verwahrt.

14. Allfälliges

Bgm. Kemetter berichtet:

- 70 km/h Beschränkung auf der L 406 Limbach-Grabenstraße wurde genehmigt
- Die 50 km/h Beschränkungen auf „Am Marbach“ und „Holzbergstraße“ liegen zur Verordnungskontrolle derzeit auf der BH.

Julius Reichl fragt an was es auf sich hat, dass die Gemeinde jemand über das AMS anstellen werde.

Klaus Weber antwortet, dass es sich dabei um eine Anfrage des FVV Limbach und nicht der Gemeinde gehandelt hat, über die Aktion 20.000 eventuell eine kostenlose Arbeitskraft befristet auf 1 ½ Jahre zu bekommen.

Weiters verweist Weber auf den 1. Feber 2018, wo im GH Kroboth in Limbach ein Info-Abend mit A1 (Thema Breitbandausbau) und einen Vortrag von Ing. Schneemann über Alternativenergie

ÖVP-Ball am 27.1.2018 im GH Muik in Limbach – Weber spricht dazu eine Einladung aus.

Seinitz Roman kann nicht verstehen, dass über die Köpfe der Gemeinde hinweg Satzungen oder Verträge abgeschlossen werden, die zu Lasten der Gemeinde gehen, dieser aber kaum Mitspracherechte eingeräumt werden (Tourismugesetz, Satzungen dazu).

DI (FH) Freißmuth erinnert an die zeitgerechte Installation eines Bauausschusses für den Umbau des FW-Hauses.

Klaus Kroboth wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ladet zum Stefanieball am 26.12. in den Limbacherhof ein.

Letztlich spricht **Bgm. Werner Kemetter** noch Worte des Dankes für die Zusammenarbeit im Gemeinderat und erwähnt, dass der von ihm proklamierte neue Stil der parteiübergreifenden Zusammenarbeit schon im Vorfeld von anstehenden Entscheidungen funktioniert.

Abschließend wünscht er allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr und gratuliert Frau Margot Bösenhofer zum heutigen Geburtstag.

Bekanntgabe des voraussichtlichen Termines der nächsten GR-Sitzung am 25.1.2018, wenn nicht wichtige Dinge dagegen sprechen.

Abschließend wünscht auch **Ute Lagler** allen Anwesenden frohe Weihnachten und wünscht sich für die Zukunft mehr Gemeinschaftssinn in den Sitzungen

Dieses Protokoll umfasst 12 Seiten . Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Beglaubiger

.....
Beglaubiger

.....
Schriftführer